

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

167 (21.6.1898)

Beilage zu Nr. 167 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 21. Juni 1898.

Badischer Landtag.

22. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Samstag den 18. Juni 1898,

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. Schenkel, Geh. Rath Zittel, Geh. Oberregierungsath Vaader, Geh. Oberregierungsath Heß und Ministerialrath Dr. Glöckner.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und theilt dem Hohen Hause mit, daß die Herren Geh. Rath Joss, Geh. Rath Frhr. Ferdinand v. Bodman und Geh. Rath Dr. Engler ihr Fernbleiben von der heutigen Sitzung entschuldigt haben.

Graf v. Hennin berichtet namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition des Gemeinderaths und der Handelsgenossenschaft Wertheim, sowie der beiden Fürstlichen Standesherrschaften Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und von zwölf anderer badischer Gemeinden, die Erbauung einer Eisenbahn von Wertheim nach Miltenberg betreffend.

Der Berichterstatter führt aus:
Bitten der Stadt Wertheim und der übrigen Interessenten um Erbauung einer Bahn von Wertheim nach Miltenberg hätten die Kammer schon wiederholt beschäftigt und wären letztmals im Landtag 1895/96 seitens der Hohen Ersten Kammer der Großh. Regierung zur Kenntnignahme überwiesen worden.

In den Nachweisungen über die Erledigung der Petitionen für 1895/96 habe die Großh. Regierung die Mittheilung gemacht, daß sie über diese Angelegenheit mit der königlichen bayerischen Regierung in Verhandlungen getreten sei.

Die erneute Bitte von Wertheim und anderer Interessenten führe nun aus, daß diese Verhandlungen einen für die Interessenten höchst betrübenden Verlauf genommen hätten. Bayern hände, wie man erfahren, auf demselben Standpunkt wie vor zwei Jahren. Es sei der Bau einer Teilstrecke, und zwar von Miltenberg nach Stadtprozelten, ins Auge gefaßt, die nur bayerische Ortschaften berühren und nahe der badischen Grenze, eine halbe Stunde unterhalb Freudenberg, den Main überschreiten solle. Die Bewohner der Stadt Freudenberg müßten, um diese Bahn benutzen zu können, über den Main fahren oder ebenfalls eine Brücke bauen und Wertheim würde in Folge seines ohnehin kleinen Verkehrsgebietes, das durch die Linie Waldürn-Amorbach eine weitere Einschränkung erfahren, durch die künstliche Ablenkung des Verkehrs nach Miltenberg auf das Schwerste geschädigt. Die Petenten führten ferner aus, es sei zwar das Natürlichste, wenn eine Bahn Wertheim-Miltenberg auf dem linken Flußufer gebaut werde, da die beiden Endpunkte auch dort lägen; sollte aber Bayern sich nicht hierzu verstehen und auf dem rechten Ufer bauen wollen, so müßten die badischen Interessen wenigstens so weit gewahrt werden, daß die Bahn von Miltenberg bis Freudenberg möglichst lang durch badisches Gebiet geführt und erst kurz vor Freudenberg über den Fluß geleitet werde. Auch dürfe der Endbahnhof nicht nach Kreuzwertheim kommen, sondern die Bahn solle bei Hagloch wieder auf das linke Ufer übergehen und in das untere Ende des Bahnhofes Wertheim führen. Nur auf diese Weise könne eine empfindliche und dauernde Schädigung von Wertheim verhindert werden.

Die Petenten wünschten, daß die Großh. Regierung mit Bayern Verhandlungen in der Richtung pflege, daß

1. vor allem keine Teilstrecke, sondern die ganze Bahn von Miltenberg nach Wertheim ins Auge gefaßt wird;
2. die notwendige Brücke bei Freudenberg erbaut wird, wenn Bayern die Bahn nach dem rechten Ufer überführen will;
3. die Einmündung in den Wertheimer Bahnhof nur am unteren Ende desselben erfolgt;
4. die Verhandlungen durch entsprechende Beteiligung Badens an den Baukosten der erforderliche Nachdruck gegeben werde.

Die Kommission sei auf Grund eingehender Berathung zu folgendem Ergebnis gelangt:

Zunächst wäre festzustellen, daß das ganze Maintal mit Ausnahme der Strecke von Wertheim bis Miltenberg von der Eisenbahn durchzogen wird. Diese Thatsache sei um so auffälliger, als auf der Strecke Wertheim-Miltenberg, abgesehen von diesen Städten, 13 Gemeinden mit im ganzen 10 500 Einwohnern liegen, die Gegend einen sehr bedeutenden Steinbruch- und Steinmetzbetrieb, auch lebhaften Holz-, Wein- und Obsthandel aufweist und reich an landschaftlichen Schönheiten ist. Nur der Umstand, daß die Interessen der beiden Uferstaaten sich nicht so leicht vereinigen lassen, bilde wohl den Grund, daß jener Landestheil bis jetzt auf die Vorteile der Eisenbahn verzichtet mußte. Ein einseitiges Vorgehen Badens in dieser Eisenbahnfrage sei schon deshalb nicht angemessen, weil die Endpunkte der Bahn, nämlich die Eisenbahnbrücke bei Wertheim und die Stadt Miltenberg, nicht auf badischem Gebiet liegen.

Bayern stehe nach den bisher stattgefundenen vorläufigen Erörterungen auf dem Standpunkt, daß die Führung der Bahn auf dem linken Mainufer bis Freudenberg aus technischen Gründen nicht möglich ist. Es habe im Interesse der Steinbruchindustrie zunächst nur eine unterhalb Miltenberg auf das rechte Mainufer übergehende Stichbahn Miltenberg-

Stadtprozelten als Lokalbahn in Aussicht genommen, die allerdings später Glied einer Bahn nach Würzburg werden könne. Eine noch nicht beabsichtigte Fortsetzung derselben würde auf dem rechten Ufer erfolgen, wodurch der Anschluß in Wertheim ermöglicht wird. Bei Freudenberg werde die Erstellung einer Brücke zum Anschluß an die Bahn auf dem rechten Ufer unter Theilnahme Bayerns an den Kosten in Aussicht gestellt und hierdurch Freudenberg die angestrebte Verbindung gewährt.

Die Wünsche Wertheims seien aber damit noch nicht erfüllt, und es würde die Stadt umso mehr geschädigt, je länger nach Herstellung der den Verkehr nach Miltenberg ablenkenden Teilstrecke bis Stadtprozelten der Weiterbau der Bahn auf sich warten lasse. Daß etwas für Wertheim und die dortige Gegend geschehen müsse, um die drohende Gefahr der Isolierung in dem Verkehrsleben abzuwenden, darüber sei die Kommission einig, nicht so einfach erscheine es ihr aber, hierzu die richtigen Mittel und Wege anzugeben. Wenn die Kommission auch ein erneutes Eintreten in die Verhandlungen mit Bayern, wo die Bahnfrage gleichfalls noch nicht geklärt wäre, im jetzigen Augenblick nicht für angezeigt erachte, so hege sie doch die sichere Erwartung, daß die Großh. Regierung der weiteren Entwicklung der Frage die größte Aufmerksamkeit widmen und nichts verkümmern werde, was günstigere Resultate als bisher für Baden erbringen könnte. Die Kommission verweise es daher auch, bestimmte Vorschläge, sei es hinsichtlich der Errichtung einer Staatsbahn oder einer Privatbahn mit Staatszuschuß von Wertheim bis Freudenberg, sei es hinsichtlich eines badischen Anschlusses in Hagloch im Falle der Fortsetzung der bayerischen Bahn von Stadtprozelten nach Kreuzwertheim zur Zeit, wo noch keine Pläne und Kostenvoranschläge vorliegen, zu machen.

Daß durch entsprechende Beteiligung Badens an den Baukosten bei künftigen Verhandlungen der entsprechende Nachdruck gegeben werden muß, stehe außer Zweifel und sei sicher zu erwarten, daß die Kammer die erforderlichen Mittel bewilligen würde.

Die Kommission komme in Erwägung all' dieser Verhältnisse zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die Petition von Wertheim und den übrigen Interessenten der Großh. Regierung empfehlend überweisen.“

Seine Durchlaucht Fürst v. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg dankt der Kommission für die wohlwollende Stellung gegenüber dieser erneuten Petition für die Errichtung einer Bahn zwischen Wertheim und Miltenberg und spricht sich hochbefriedigt über die empfehlende Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung seitens der Zweiten Kammer aus. Seit 40 Jahren petitionire jener Theil des Maintales, welcher allein noch nicht im Besitze einer Bahn ist, um die Erbauung dieser nur 28 km langen Bahnstrecke. Es sei wirklich bedauerlich, daß hier, wo zwei Staaten aneinander grenzen, in den 40 Jahren eine Einigung noch nicht hat zu Stande kommen können und die Gegend lediglich wegen ihrer Eigenschaft als Grenzland der Bahn entbehrt. Die Bahn werde sich rentiren, da die zahlreichen dabei vorfindbaren Steinbrüche für den Güterverkehr reichliches Material liefern. Die Personenbeförderung werde vielleicht zu gewissen Jahreszeiten schwach sein; im Sommer dürfte sich jedoch ein starker Touristenverkehr auf der an Naturschönheiten reichsten Strecke des Maintales entwickeln. Der Führung der Bahn auf dem linken Ufer des Mains von Miltenberg bis Wertheim, wie sie an sich naturgemäß wäre, ständen wohl technische Schwierigkeiten, besonders bei Freudenberg, wo das Gebirge dicht an den Fluß herantritt, entgegen. Das von der bayerischen Regierung nunmehr vorgezogene Stichbahnprojekt auf dem rechten Mainufer erweise sich technisch als ganz günstig, nur müßte Freudenberg dadurch Berücksichtigung finden, daß ihm eine Brücke über den Main von den beiden Staaten erstellt wird. Für den Brückenbau dürfe die Stadt Freudenberg finanziell nicht in Anspruch genommen werden, da die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gemeinde recht mäßige sind. Die Bewohner Freudenbergs ernährten sich meistens durch die gesundheitsgefährlichen Steinmetzarbeiten, welche die Männer selten älter wie 50 Jahre werden ließen, in Folge dessen der Gemeinde wegen der Fürsorge für die Witwen und Waisen außerordentlich hohe Lasten erwachsen. Endete die Bahn in Stadtprozelten, wie das bayerische Projekt es plant, so würde der ganze bisherige Verkehr der bayerischen Bevölkerung in Wertheim nach Miltenberg abgezogen werden und dadurch für Baden eine entschiedene Schädigung entstehen. Hoffentlich werde die Großh. Regierung die Ausführung dieses einseitigen bayerischen Projektes verhindern und erreichen können, daß die Bahn bis Wertheim erstellt wird. Die Bahn müßte über Stadtprozelten hinaus zunächst noch eine kurze Strecke auf bayerischem Gebiet laufen, weil einige Kilometer oberhalb von diesem Ort noch die Gemeinde Faulenbach mit einer ganz bedeutenden Steinbruchindustrie liegt. Sodann wäre die Bahn über den Main zu führen, um von der Westseite in den Wertheimer Bahnhof einzumünden. Scharren erzeuge immer im Maintal die Nachricht, die bayerische Regierung wolle über Hagloch-Kreuzwertheim eine Bahn bauen und so Wertheim zum Sachbahnhof machen. Die Großh. Regierung werde hoffentlich erreichen, daß der Main unterhalb Hagloch überbrückt wird, um die Bahn bei Bestenheid vorbei direkt in den Wertheimer Bahnhof einzumünden zu lassen. Die Bahn stelle sich hierbei auch billiger, da die Grunderwerbungsstellen in den beiden fruchtbarsten Gemarkungen des Maintales, Hagloch und Kreuzwertheim, sehr hoch kämen, während auf der badischen Seite das Terrain sandig und weniger fruchtbar

ist und die Bahnstrecke selbst eine Kürzung erzielte. Die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, welche bei der Behandlung der Frage maßgebend sind, seien in den vier der Petition vorangestellten Wünschen niedergelegt. Die Kosten des von Redner vorgeschlagenen Projektes wären für Baden nicht sehr bedeutend, weil es sich nur um eine Ueberbrückung des Main und eine sechs bis sieben Kilometer lange Bahnstrecke handle. An den Kosten der Brücke bei Freudenberg werde Bayern wohl ungefähr die Hälfte tragen.

Redner schließt mit dem Ausdruck der sicheren Erwartung, daß die einem lebhaften Bedrücken der sicheren Erwartung, entsprechende Bahn sich unbedingt rentiren werde, indem der das selbst in großer Masse vorkommende harte und feinkörnige, dem Neckarstein an Qualität vorgehende Stein schon jetzt bis in entfernte Gegenden versandt wird.

Geh. Rath Zittel hat namens der Großh. Regierung nur die kurze Erklärung abzugeben, daß sie mit den Ausführungen des Kommissionsberichts vollständig einverstanden ist. Die Großh. Regierung werde auch fernerhin eifrig bemüht sein, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln in den Verhandlungen mit der bayerischen Regierung die Interessen der Stadt Wertheim thunlichst zu wahren.

Hierauf wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Frhr. v. Rüdert erstattet den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend.

Der den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf enthalte in einigen Punkten eine Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884, ohne daß die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes, da sich diese wohl bewährt haben, einer Aenderung unterzogen würden. Die Veranlassung zu dem Entwurf hätte die Thatsache gegeben, daß durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz eine Reihe von Paragraphen der Civilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes als maßgebend angezogen sind, und diese nunmehr infolge der im wesentlichen durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches hervorgerufenen, inzwischen publizierten Gesetze betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Stapsprozessordnung, sowie betreffend Aenderungen der Civilprozessordnung vom 17. Mai 1898 Zufüge und Abänderungen erfahren haben. Sofern Bedenken gegen die Anwendbarkeit dieser Aenderungen und Zufüge auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorliegen, sei deren Anwendbarkeit durch Gesetz auszusprechen. Der Entwurf erkläre nicht die einzelnen Paragraphen, wie bisher, für maßgebend, sondern allgemein die im Gerichtsverfassungsgesetz und der Civilprozessordnung enthaltenen betreffenden Normen. Hierdurch werde das erfreuliche Resultat erreicht, daß im Falle der Aenderung der in Frage kommenden Bestimmungen diese jeweils nach ihrem neuesten Stand auch auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren Anwendung zu finden haben, ohne daß eine weitere Aenderung des Gesetzes selbst nöthig fällt. Es hätte sich nur die Frage aufwerfen lassen, ob nicht auch hinsichtlich der nicht geänderten, im Verwaltungsrechtspflegegesetz angezogenen Paragraphen der Civilprozessordnung eine allgemeine Fassung zu wählen sei. Die Kommission glaubte von einem solchen Schritt abzusehen zu sollen, da voraussichtlich die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Civilprozessordnung wohl kaum in absehbarer Zeit geändert werden.

Bei Gelegenheit der durch die Reichsgesetzgebung notwendig gewordenen Durchsicht des Gesetzes bringe der Entwurf noch einige weitere Aenderungen und Ergänzungen in Vorschlag, welche theils auf Grund gemachter Erfahrungen wünschenswerth erscheinen, theils in Folge der Aenderung der Gewerbeordnung nöthig geworden sind und sich theils auf die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, theils auf das Verfahren beziehen. Die Bestimmungen seien so verschiedenartige, daß Redner erst in der Spezialberathung auf die einzelnen Punkte eingehen zu sollen glaube.

Die Kommission wäre nach Prüfung des Entwurfs in allen seinen Theilen zu dem Ergebnis gekommen, die unveränderte Annahme desselben zu beantragen.

Hierauf wird die Generaldiskussion geschlossen und tritt das Haus in die Spezialberathung ein.

Artikel 1. Der Berichterstatter: In der die Bildung von Handwerkerkammern regelnden Novelle zur Gewerbeordnung von 1897 sei bestimmt, daß die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkerkammern erwachsenden Kosten von den Gemeinden des Handwerkerkammerbezirks, eventuell nach Bestimmung der Landescentralbehörde, durch weitere Kommunalverbände, getragen werden, jedoch von den Gemeinden oder Kommunalverbänden unter gewissen Voraussetzungen nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsplane auf die Handwerkerbetriebe umgelegt werden können. Für die Streitigkeiten über den Vertheilungsmodus soll nunmehr nach Artikel 1 des Entwurfs in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zuständig sein.

Zu Artikel 2 bemerkt der Berichterstatter, daß hier in doppelter Beziehung eine Ergänzung der Bestimmungen über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs in erster Instanz vorgeschlagen sei.

Nach der bestehenden Gesetzgebung sei das staatliche Steuerkataster für die Gemeindeumlagen schlichtweg maßgebend. Dies enthalte, wie bei den Verhandlungen über die Petition des Gemeinderaths Rappenaubach, den Bezug der Staatsfahne Rappenaubach zu den Gemeindeumlagen betreffend, hervorgehoben

wurde, dann eine Unbilligkeit, wenn es sich um dem Staat gehörige Gebäude und Gewerbebetriebe handle, da hier der Staat als Richter in eigener Sache aufträte. In zutreffender Weise gebe daher der Entwurf der Gemeinde die Möglichkeit, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob eine dem Staat gehörige Liegenschaft oder ein vom Staat betriebenes Gewerbe mit Recht von der Steuerpflicht befreit ist oder nicht.

Sodann werde ein Zusatz zu Ziffer 10 des Verwaltungsrechtsplegesgesetzes beantragt, wonach der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber angerufen werden kann, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise dem einen Gemarkungsinhaber von dem andern für die durch gegenüberstehende Vortheile nicht aufgewogene Verminderung der Steuerkapitalien ein Ausgleich zu gewähren ist. Schon im Gesetz von 1854 über die Sicherung der Gemarkungsgrenzen sei der Gedanke zum Ausdruck gekommen, daß der Verlust, welchen die eine oder andere Gemarkung durch Verlegung der Gemarkungsgrenzen in einem Orte erleidet, von der Nachbargemarkung an einem andern Ort, wo thunlich, nach Steueranschlag wieder ersetzt werden soll; daß diesem Grundsatz in entsprechender Weise ein allgemeiner Ausdruck gegeben und dem Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung übertragen werde, erscheine völlig sachgemäß.

Art. 3. Der Berichterstatter: Hier werde gegen die Entschliessung der Bezirksräthe hinsichtlich der Errichtung oder Aenderung des Statuts von eingeschriebenen Hilfsklassen, von Orts-, Betriebs- oder Baustrafenklassen, oder von freien Innungen, sowie hinsichtlich der Schließung von eingetragenen Hilfsklassen, Orts- oder Innungsstrafenklassen, Innungen oder Innungsausstellungen und hinsichtlich der Auflösung einer Orts- oder Innungsstrafenklasse die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gewährt. Das Gleiche finde statt gegen die Verfügung des Bezirksraths, wodurch die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen entzogen oder eine Beschränkung bezüglich der Zahl der Lehrlinge ausgesprochen wird. Die Novelle zur Gewerbeordnung von 1897 habe eine derartige Verfügung der Verwaltungsbehörde vorgesehen, um der sogenannten Lehrlingszucht entgegenzutreten.

Art. 4. Der Berichterstatter: Der Artikel enthalte hauptsächlich diejenigen Aenderungen des Verwaltungsrechtsplegesgesetzes, welche infolge der neuerlichen Aenderungen bezw. Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozessordnung nöthig werden. Die Aenderung des § 39 des Verwaltungsrechtsplegesgesetzes stehe mit der Aenderung der Reichsgesetzgebung nicht im Zusammenhang. Bisher hätte trotz des in § 8 vorgeschriebenen Anwaltszwangs der Verwaltungsgerichtshof dann ohne mündliche Verhandlung und ohne Anwalt nach Lage der Akten entscheiden können, wenn der Kläger bezw. Berufungskläger dies beantragte. Da sich die Bestimmung, insbesondere wenn es sich um dem Streitwert nach geringfügige Sachen handelte, sehr wohl bewährt hat, solle sie nunmehr dahin ausgedehnt werden, daß eine Entscheidung nach Lage der Akten auch auf Antrag des Gegners des Klägers bezw. Berufungsklägers und des Ministerialbevollmächtigten erfolgen kann.

Zu Artikel 5 bemerkt der Berichterstatter: Nach § 41 des Verwaltungsrechtsplegesgesetzes in der jetzigen Fassung wären die Behörden, deren Verfügungen und Entscheidungen angegriffen werden, stets durch den Ministerialbevollmächtigten zu vertreten. Dadurch erhalte der Staat auch in einer Reihe solcher Fälle die Rolle als Beklagter, in welcher weder er noch seine Behörden als unmittelbar berechtigt oder verpflichtet erscheinen, sondern in welchen sich andere Personen als Berechtigte und Verpflichtete gegenübersehen. Bisher habe der Verwaltungsgerichtshof sich damit gefolgt, daß er die eigentlich Beteiligten beigeladen hat. In zweckmäßiger Weise bestimme nunmehr der erste Absatz des Artikel 5, daß wenn die Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde Berechtigungen und Verpflichtungen betreffen, welche gegenüber Kommunalverbänden, anderen juristischen Personen oder sonstigen Beteiligten bestehen, über die Klage unter den Parteien verhandelt wird. Die Möglichkeit der Mitwirkung der Ministerialbevollmächtigten nach § 8 des Gesetzes bleibe bestehen.

Der Absatz 2 des Artikels 5 enthalte eine der Aenderung in § 39 des Gesetzes entsprechende Bestimmung.

Der Absatz 3 schreibe ausdrücklich vor, daß in den Fällen des § 3 Ziffer 17—20 des Gesetzes nur die Klage beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde gegeben ist.

Artikel 6. Der Berichterstatter: Falls ein Reichsgesetz für die Entscheidung gewisser Streitigkeiten das verwaltungsgerichtliche Verfahren anordne, verbleibe der Landesgesetzgebung noch die Bestimmung über die Zuständigkeit der Gerichte und hinsichtlich der Nothfrist für die Klageerhebung. Im badiſchen Gesetz betreffend die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung wäre der Regierung die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, diese Fragen im Verordnungswege zu regeln. Schon damals habe man erklärt, daß diese allgemeine Bestimmung eigentlich nicht in ein Spezialgesetz gehöre, sondern in einem Nachtrag zum Verwaltungsrechtsplegesgesetz niederzulegen wäre. Dem werde nunmehr entsprechen.

Zu dem Artikel 7 und 8 hat der Berichterstatter keine Erklärungen abzugeben.

Hierauf wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Freiherr von Böcklin erstattet den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Redarwimmersbach mit der Stadtgemeinde Eberbach.

Die Kommission beantrage, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Wegen der Bestimmungen in den §§ 2 und 3, wonach die Bürger von Redarwimmersbach für sich und ihre Nachkommen den Redarwimmersbacher Bürgerrechten behalten und außerdem in den Bürgerrechten von Eberbach einrücken, richtet Redner eine Anfrage an die Großh. Regierung. § 68 des Bürgerrechtsgesetzes bestimme, daß Niemand zu gleicher Zeit in zwei Orten den Bürgerrechten beziehen soll. Ob diese Vorschrift sich auch auf Redarwimmersbach als Nebenort erstreckt und

die dortigen Bürger beim Einrücken in den Bürgerrechten der Stadt Eberbach auf den bisher in Redarwimmersbach bezogenen Bürgerrechten zu verzichten haben, oder ob dieselben auf Grund der besonderen Vertragsbestimmung doppelten Bürgerrechten beziehen dürfen, sei aus der Vorlage der Großherzoglichen Regierung nicht zu ersehen. Ueber diesen Punkt sollte in der Vollziehungsverordnung nähere Bestimmung getroffen werden.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Ueber die Zulässigkeit der in Frage stehenden Regelung könnte keine Zweifel bestehen, da das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß die Redarwimmersbacher Bürger und ihre Nachkommen sowohl in Redarwimmersbach wie in Eberbach Bürgerrechten haben können. Künftig werde es übrigens keinen eigentlichen Redarwimmersbacher Bürgergenuß mehr geben, weil die Gemarkung Redarwimmersbach als solche zu bestehen aufhört und nur einen Bestandteil der Gemarkung der Stadtgemeinde Eberbach bilden wird. Es sei also ein doppelter Bürgergenuß in Eberbach vorhanden und könnten einzelne Bürger unbedenklich an beiden Bürgerrechten theilnehmen. Rechtliche Schwierigkeiten dürften sich hieraus nicht ergeben. Die Absicht der beiden Gemeinden sei klar und das Gesetz habe nach vertragmäßiger Uebereinkommen derselben genehmigt, so daß entgegenstehende Bestimmungen nicht weiter in Betracht kämen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Graf v. Helldorf erstattet den zweiten Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Diensthöfe betreffend.

Das andere Hohe Haus habe die von der Ersten Kammer beschlossene Fassung hauptsächlich in den §§ 20 und 24, wo die Regierungsvorlage wieder hergestellt wurde, abgeändert. Diese Aenderung betrachte die Kommission als eine Verschlechterung und nicht als eine Verbesserung des Gesetzes. Die Beschränkung der Diensthöfe auf die minderjährigen Diensthöfe entspringe der Ansicht, daß das Dienstverhältnis lediglich ein civilrechtlicher Vertrag sei und daß den Diensthöfen kein größerer Zwang als den gewerblichen Arbeitern auferlegt werden dürfe. Nun wäre aber selbst im andern Hause hervorgehoben worden, daß die Dienstherrn den Diensthöfen nicht nur Unterhalt und Lohn, sondern auch wohlwollende Fürsorge für deren geistiges und leibliches Wohl zu gewähren haben, und andererseits den Diensthöfen hieraus eine Verpflichtung zur Anhänglichkeit und Treue erwachse. Der Dienstherr habe gegenüber den Diensthöfen die Stelle eines pater familias im reinsten Sinne des Wortes. Er dürfe von den Diensthöfen mehr verlangen, als der Arbeitgeber gegenüber dem gewerblichen Arbeiter, um den er sich nach Beendigung der Arbeitszeit in der Fabrik nichts mehr bekümmere. Durch die Beschränkung der Diensthöfe auf die minderjährigen Diensthöfe werde gefehlt ausgesprochen, daß die Maßregel nur für die Jugend und Unerfahrenheit, nicht für die besonders geartete Vertrauensstellung des Diensthöfen im Hause des Dienstherrn gegeben sei. Die Zweite Kammer habe als Gründe für die von ihr getroffene Aenderung angeführt, daß in andern Ländern, wo Diensthöfe bestehen, die Diensthöfennoth und die Klagen über die Diensthöfen nicht geringer sind, wie bei uns, und daß die Diensthöfen die allgemeine Einführung der Diensthöfe als eine Zurücksetzung empfinden und daher zu der zwanglosen Fabrikarbeit vielfach übergehen würden. Gegenüber dem letzteren Einwand sei hervorzuheben, daß in Ländern mit Diensthöfen ein stärkerer Zug zum Arbeiten in den gewerblichen Betrieben sich nicht geltend mache wie bei uns. Die Diensthöfen fühlten sich dort auch nicht durch den Diensthöfenzwang in eine schlechtere Lage versetzt, sondern gerade die tüchtigeren Diensthöfen legten auf den Besitz des Diensthöfes großen Werth.

Zu § 24 habe die Zweite Kammer die an sich unzulässigen, jedoch dem Diensthöfen günstigen Entträge, welche dieses Hohe Haus von der Bestrafung ausgenommen hatte, wieder unter die Strafbestimmung gestellt. Da die Verwaltungsbehörde bei aus wohlwollender Absicht für den Diensthöfen hervorgehenden Einträgen wohl nur die geringste zulässige Strafe aussprechen werde, wolle die Kommission keine Beanstandung dieser Aenderung weiter erheben.

Wenn auch der Gesetzentwurf durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer nach Ansicht der Kommission entschieden von seinen Vorzügen verloren habe, so biete er durch die Vorschrift in § 19 und die Einführung der Diensthöfe für die Minderjährigen doch entschieden einen Fortschritt gegen früher. Die Diensthöfe könnten zudem von den Diensthöfen nach Erreichung der Volljährigkeit freiwillig weitergeführt werden und werde sich vielleicht so der Anfang zu einer allgemeinen Einführung der Diensthöfe herausbilden. Da eine Aenderung der Beschlüsse der Zweiten Kammer wohl nicht zu erreichen sein werde, beantrage hiernach die Kommission:

»Das Gesetz in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen und hierüber in abgekürzter Form zu beraten.«

Geh. Hofrath Dr. Meyer erklärt, daß er seiner Zeit verhindert war, der Kommissionsitzung anzuzuhören. Darin stimme er mit dem Herrn Vorredner überein, daß die von der Zweiten Kammer vorgenommenen Aenderungen als Verschlechterungen zu betrachten sind. Der Schwerpunkt derselben liege in der Beschränkung der Diensthöfe auf die minderjährigen Personen. Schon der Herr Vorredner habe ausgeführt, daß der von der Regierung und der Zweiten Kammer angelegene Vergleich mit den gewerblichen Arbeitern nicht zutreffend ist. Wenn man infolge des allgemeinen Diensthöfenzwangs zahlreiche Bestrafungen der Dienstherrschaften fürchte, so möchte er darauf hinweisen, daß man derartige Erfahrungen in den Ländern, wo die Diensthöfe eingeführt sind, nicht gemacht habe, sondern man dort allgemein mit dem Institut zufrieden ist. Die Einführung der Diensthöfe für minderjährige Diensthöfen weise nur ganz geringe Vortheile auf, enthalte aber auf der andern Seite eine ganz entschiedene Verschlechterung für die Dienstherrschaften. Dieselben müßten sich dann jeweils genau nach

dem Alter der neu eintretenden Diensthöfen erkundigen und setzen sich der Gefahr aus, im Falle der unrichtigen Angabe des Alters seitens des Diensthöfen sich gegen das Gesetz zu verhalten. Viele, insbesondere die von auswärts zuziehenden Fremden würden die Ausnahmebestimmung hinsichtlich der minderjährigen Diensthöfen nicht kennen und so straffällig werden. Redner könne der beschränkten Einführung des Diensthöfes für Minderjährige wirklich keine große Bedeutung beilegen und werde, da er wohl einsehe, daß die Zweite Kammer dem allgemeinen Diensthöfenzwang nicht zustimmen werde, für den Strich des § 20 des Entwurfs stimmen. Er bitte, über die Paragraphen einzeln abstimmen zu lassen.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Die für die allgemeine Einführung der Diensthöfe sprechenden Gründe habe die Großh. Regierung vollauf gewürdigt; trotzdem sei sie zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einführung der Diensthöfe auf minderjährige Diensthöfen zu beschränken ist. In ländlichen Kreisen herrsche vollständige Uebereinstimmung darüber, daß die Ausdehnung der Diensthöfe auf die volljährigen Diensthöfen die Erlangung von Diensthöfen für die Landwirtschaft auf das Äußerste erschwere. In diesem Sinne hätten sich sowohl der Landwirtschaftsrath nach eingehenden Verhandlungen wie sämtliche Redner der Zweiten Kammer zu dem Gesetzentwurf einstimmig ausgesprochen. Wenn der Herr Vorredner zu der Schlussfolgerung komme, man möchte dann das ganze Institut der Diensthöfe aufgeben, so wolle er darauf hinweisen, daß sich das Arbeitsbuch bei den minderjährigen gewerblichen Arbeitern, auf dessen Einführung man feinerzeit bei der Beratung der Gewerbeordnung außerordentlich großen Werth lege, wohl bewährt hat. Zwar hätten sich anfänglich zur Zeit der Einführung manche Schwierigkeiten ergeben, doch werde das Arbeitsbuch nunmehr allgemein gehalten und die Vorzüge desselben überall anerkannt. Das Arbeitsbuch ermögliche eine schärfere Kontrolle über die Minderjährigen und setze namentlich die Eltern in die Lage, über das Treiben ihrer Kinder sich besser zu unterrichten. Bei den minderjährigen Diensthöfen würden die Diensthöfe die gleichen Vortheile haben, wie die Arbeitsbücher bei den gewerblichen Arbeitern.

Eine Aenderung der Beschlüsse der Zweiten Kammer sei nicht zu erwarten, indem sich dort alle Redner mit größter Entschiedenheit insbesondere mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Landwirtschaft gegen die Ausdehnung der Diensthöfe auf volljährige Diensthöfen ausgesprochen haben. Redner bittet, den Entwurf in der mit der Regierungsvorlage übereinstimmenden Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen. Man müsse sich eben mit dem Erreichbaren begnügen und die Diensthöfe vorberhand für die minderjährigen Diensthöfen einführen. Es werde sich dann zeigen, ob die Vortheile so groß sind, daß man später zur Einführung der Diensthöfe auch für die volljährigen Diensthöfen übergehen kann.

Freiherr v. Rüdiger mundert sich, daß der Landwirtschaftsrath sich gegen die Einführung des Arbeitsbuchs für landwirtschaftliche Diensthöfen ausgesprochen hat. Redner kennt eine Reihe von Landwirthen, welche die allgemeine Einführung von Arbeitsbüchern mit Freude begrüßen würden. Die Hauptkatastrophe auf dem Lande sei nicht, daß man keine Diensthöfen bekäme, sondern daß viele derselben nach Ablauf des Winters, wenn die schwereren Arbeiten beginnen, davonlaufen. Gegen letztere Kategorie von Diensthöfen wäre das Arbeitsbuch sehr zweckmäßig gewesen. Redner sieht jedoch ein, daß sich bei der entschiedenen Stellungnahme der Zweiten Kammer zur Zeit nichts weiteres erreichen lasse, und bittet in der Hoffnung, daß aus diesem Anfang sich später die allgemeine Einrichtung von Arbeitsbüchern entwickeln werde, um Annahme des Kommissionsantrags.

Graf v. Henni erklärt sich mit den thatsächlichen Ausführungen der Herren Geh. Hofrath Meyer und Frhr. v. Rüdiger völlig einverstanden. Nur ziehe er hieraus eine andere Schlussfolgerung wie die genannten Herren. Er halte die allgemeine Einführung der Arbeitsbücher für alle Diensthöfen für durchaus geboten, wie sich auch die Einrichtung in fast sämtlichen deutschen Staaten bewährt habe, und werde gegen das ganze Gesetz stimmen.

Berichterstatter Graf v. Helldorf: Auch die Kommission habe schon die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht nach der von der Zweiten Kammer getroffenen Aenderung die Arbeitsbücher lieber ganz aus dem Gesetz entfernt werden sollten. Sie sei aber zur Verneinung dieser Frage gelangt, da gerade für die jugendlichen Diensthöfen, welche oft sofort nach der Entlassung aus der Schule in Dienst treten und in den ersten Jahren desselben eine für ihr ganzes Leben entscheidende Entwicklung nehmen, das Arbeitsbuch von großem Werth ist. Wie er schon früher ausgeführt habe, hege die Kommission die Hoffnung, daß hiermit nur der erste Schritt zu der allgemeinen Einführung der Arbeitsbücher gemacht werde. Lehne man aber die beschränkte Einführung der Arbeitsbücher ab, so werde das Institut wohl für lange Zeit begraben sein. Redner bittet, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Der Durchlauchtigste Präsident bringt zunächst den § 20 des Entwurfs zur Abstimmung.

Derselbe wird mit allen gegen drei Stimmen in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Hierauf wird das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung mit allen gegen zwei Stimmen in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Auf Antrag des Frhrn. v. Rüdiger wird der Gesetzentwurf, betreffend die Gerichts- und Notarkosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Kommission für Justiz und Verwaltung und der Gesetzentwurf, betreffend den Nachtrag zum Budget für die Jahre 1898/99 der Budgetkommission überwiesen.

Frhrn. v. Gemmingen erteilt das Hohe Haus auf Ansuchen einen sechswoöchentlichen Urlaub.

Hierauf wird die Sitzung um 1/2 12 Uhr seitens des Durchlauchtigsten Präsidenten geschlossen.